

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1535. Gesetz über die Pädagogische Hochschule. Änderung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungen für Lehrpersonen der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sind in §§6 und 7 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) festgelegt.

Veränderungen im Volksschulbereich und beim Ausbildungsangebot auf der Sekundarstufe II haben auch Auswirkungen auf die Zulassung zu den Studiengängen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Das PHG soll deshalb geändert werden. Im Vordergrund stehen dabei die Bestrebungen zur Einführung einer Fachmaturität Pädagogik im Kanton Zürich sowie die an der PHZH als Versuch geführte Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer der Kindergartenstufe und Unterstufe der Primarschule (Studiengang Kindergarten-Unterstufe).

Am 30. September 2011 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) verabschiedet. Es regelt in Art. 24 die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen und bezieht dabei auch die Berufsmaturität ein. Da diese Regelung erst noch durch den neu zu schaffenden Hochschulrat präzisiert werden soll, erfolgt die Änderung des PHG im Bereich der Berufsmaturität zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Gleiche gilt für die verkürzten Studiengänge für Quereinsteigende in den Lehrberuf, die an der PHZH als Massnahme gegen den Lehrermangel an der Volksschule angeboten werden. Diese Studiengänge sind als zeitlich beschränktes Angebot – vorerst mit Beginn in den Jahren 2011, 2012 und 2013 – ausgestaltet. Sie stützen sich auf §7 Abs. 2 PHG und die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 17. November 2010 (LS 414.413). Vorerst gilt es, mit diesen neuen Ausbildungen Erfahrungen zu sammeln. Erst zu einem späteren Zeitpunkt soll deshalb entschieden werden, ob diese Studiengänge dauerhaft gesetzlich verankert werden sollen.

2. Fachmaturität Pädagogik

Auf Beginn des Schuljahres 2007/08 wurden die früheren Diplommittelschulen in Fachmittelschulen umgewandelt. Diese schliessen an die obligatorische Schulzeit an und dauern bis zum Erwerb des Fachmittelschulabschlusses drei Jahre; in einem vierten Jahr kann eine Fachmaturität erworben werden. Der Abschluss der Fachmittelschule mit dem Fachmittelschulabschluss oder dem Fachmaturitätszeugnis ermöglicht den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen bzw. Fachhochschulstudiengängen. Im Kanton Zürich werden die fünf Profile Pädagogik, Kommunikation und Information, Gesundheit und Naturwissenschaften, Musik und Theater angeboten.

Während in den anderen Profilen im vierten Jahr eine Fachmaturität erworben werden kann, besteht diese Möglichkeit für das Profil Pädagogik im Kanton Zürich nicht. Absolventinnen und Absolventen mit Fachmittelschulabschluss können an der PHZH ohne Aufnahmeprüfung in die Ausbildung für Lehrkräfte der Kindergartenstufe eintreten. Wenn sie ein Studium als Lehrerin oder Lehrer der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ergreifen wollen, müssen sie Aufnahmeverfahren an der PHZH absolvieren, auf das ein 20-wöchiger Vorkurs an der Kantonsschule Zürich Birch vorbereitet.

Die fehlende Möglichkeit zum Erwerb einer anerkannten Fachmaturität Pädagogik, wie sie in vielen Deutschschweizer Kantonen angeboten wird, und die begrenzte Aussicht bezüglich Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen mit dem Fachmittelschulabschluss haben im Kanton Zürich zu einem Rückgang der Nachfrage nach dem Profil Pädagogik geführt. Die heutige Lösung mit Aufnahmeverfahren an der PHZH gilt bei Interessierten nicht als gleichwertige Alternative zum Fachmaturitätsabschluss Pädagogik. Die Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz gewähren Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anerkannten Fachmaturität Pädagogik mehrheitlich prüfungsfreien Zugang zu den Ausbildungen für Lehrpersonen der Primarstufe.

Um das für das Zürcher Bildungswesen bedeutende Profil Pädagogik attraktiver zu gestalten, hat der Bildungsrat beschlossen, die Einführung der Fachmaturität Pädagogik im Kanton Zürich vorzubereiten. Die Einführung der Fachmaturität Pädagogik ist jedoch nur sinnvoll, wenn damit auch der prüfungsfreie Zugang zur Ausbildung für Lehrpersonen der Primarstufe an der PHZH gewährleistet wird. Für den Studiengang der Lehrpersonen der Sekundarstufe I ist hingegen keine Änderung vorgesehen. Für diese Ausbildung, deren fachwissenschaftlicher Ausbildungsteil in der Regel an der Universität stattfindet, muss weiterhin –

wie für die Absolvierung eines Studiums an der Universität – ein schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis oder ein Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung vorliegen.

Die prüfungsfreie Zulassung mit Fachmaturität Pädagogik zum Studiengang für Lehrpersonen der Primarstufe erfordert auf gesetzlicher Ebene eine Änderung der Zulassungsbedingungen. § 7 PHG, der den Zugang zu den Ausbildungen für Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I einheitlich regelt, ist durch zwei neue Bestimmungen, die §§ 7a und 7b, zu ersetzen, welche die nach Stufen unterschiedlichen Voraussetzungen festlegen. Beim Studiengang Kindergarten, der gemäss § 6 PHG schon heute mit einem anerkannten Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule oder einem Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besucht werden kann, ist keine Erweiterung der Zulassung nötig. Das Fachmaturitätszeugnis Pädagogik wird jedoch zusätzlich zum gymnasialen Maturitätsausweis aufgeführt.

3. Studiengang Kindergarten-Unterstufe

Mit Beschluss vom 11. März 2009 hat der Regierungsrat einen Versuch zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Kindergarten- und Unterstufe der Primarschule bewilligt. In den Jahren 2009–2011 hat an der PHZH je ein dreijähriger Studiengang Kindergarten-Unterstufe begonnen, der zu einem Diplom für die Kindergartenstufe und die Unterstufe der Primarschule führt und damit die Unterrichtsberechtigung für den Kindergarten und die ersten drei Klassen der Primarstufe vermittelt. Die kombinierte Ausbildung erlaubt es, die Absolventinnen und Absolventen unabhängig von der Ausgestaltung der Eingangsstufe an der Volksschule flexibler einzusetzen. Da das Diplom zum Einsatz auf der Unterstufe der Primarschule berechtigt, gelten für diesen Studiengang die gleichen Zulassungsbedingungen wie für die Primarstufe.

Die Erfahrungen mit dem laufenden Versuch sind gut. Das Diplom des Studienganges wurde von der EDK mit Beschluss vom 28. Juni 2011 anerkannt und berechtigt die Absolventinnen und Absolventen, sich als diplomierte Lehrerin bzw. diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe und die Primarstufe (EDK) zu bezeichnen. Es ist deshalb gerechtfertigt, den bisher versuchsweise geführten Studiengang Kindergarten-Unterstufe im Gesetz zu verankern (§ 15a PHG) und die Voraussetzungen für die Zulassung entsprechend denjenigen für den Studiengang der Primarstufe im neuen § 7a zu regeln.

4. Weitere Änderungen

Die Änderung der gesetzlichen Zulassungsbedingungen wird zum Anlass genommen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Lehrpersonen der Kindergartenstufe und der Primarstufe offener als bisher zu formulieren, um auch Bewerberinnen und Bewerber, die eine zu den erforderlichen Ausbildungsabschlüssen als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen können, den Zugang zur PHZH zu ermöglichen (§ 6 lit. d und § 7 Abs. 1 lit. d des Vernehmlassungsentwurfs). Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung befindet im Einzelfall die zuständige Stelle der PHZH.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi